

Benutzungsordnung für die Sportplätze der Stadt Wittingen

§ 1 Allgemeines

1. Die Sportplätze sind Einrichtungen der Stadt Wittingen; sie hat das alleinige Verfügungsrecht.
2. Zu den Sportplätzen im Sinne dieser Ordnung gehören auch die jeweiligen Umkleidegebäude (Sportlerheime).

§ 2 Benutzungsgrundsätze

1. Die Stadt stellt die Sportplätze den Schulen in der Stadt Wittingen und den im Bereich der Stadt Wittingen sporttreibenden Vereinen und Gemeinschaften im Rahmen eines Benutzungsplanes zu ausschließlich sportlichen Zwecken zur Verfügung. Rad-, Motor-, Flug- und Pferdesport sind ausgeschlossen.
2. Im Rahmen des Benutzungsplanes dürfen die Rasenplätze in der Regel wöchentlich nur für insgesamt 4 Fußball- oder Handballspiele freigegeben werden. Hiervon dürfen an einem Tage höchstens 2 Spiele stattfinden.
3. Die Umkleidegebäude stehen den Schulen während des Sportunterrichtes an Vormittagen nur zur Verfügung, sofern zum Umkleiden und zur Körperreinigung keine schulischen Anlagen (Sporthallen) vorhanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind schulsportliche Veranstaltungen.
4. Soweit die Benutzung im Benutzungsplan geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht erforderlich.
5. Sportliche Großveranstaltungen, die über die Festsetzungen im Benutzungsplan hinausgehen, bedürfen einer Genehmigung. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Durchführung bei der Stadtverwaltung zu stellen.
6. Gruppen und Gemeinschaften, die die Sportplätze nicht zu sportlichen Zwecken benutzen wollen, bedürfen einer Sondererlaubnis der Stadt. Anträge sind bei der Stadtverwaltung mindestens zwei Wochen vorher zu stellen.

§ 3 Ordnungsbestimmungen

1. Die Schulen, Vereine und Gemeinschaften erhalten Ausfertigungen dieser Benutzungsordnung. Sie haben sich schriftlich mit deren Bestimmungen einverstanden zu erklären.
2. Die Vereine und Gemeinschaften haben der Stadt für die einzelnen Sparten und Übungsgruppen Personen über 18 Jahre als verantwortliche Leiter zu benennen, die für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zuständig sind. Die Sportplätze dürfen nur unter deren Aufsicht betreten und benutzt werden. Die Vereine und Gemeinschaften haben außerdem alle Mitglieder und Teilnehmer auf die Benutzungsordnung hinzuweisen.

3. Jede die Sportplätze benutzende Gruppe hat
 - a) sich durch ihren verantwortlichen Leiter in das Benutzungsbuch, das beim städt. Platzwart ausliegt, unter Angabe der Anfangs- und Schlusszeiten der Benutzung, der Anzahl der Teilnehmer sowie des Benutzungszwecks einzutragen;
 - b) sich durch ihren verantwortlichen Leiter vor Benutzung der Sportanlage von ihrem ordnungsmäßigen Zustand zu überzeugen, etwaige Schäden sind sofort dem städt. Platzwart oder der Stadtverwaltung anzuzeigen und in das Benutzungsbuch - siehe a) - einzutragen;
 - c) durch ihren verantwortlichen Leiter sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden;
 - d) durch ihren verantwortlichen Leiter den sachgemäßen Auf- und Abbau der benötigten Geräte sicherzustellen;
 - e) bei der Erhebung von Eintrittsgeldern die notwendigen Kassierer und Kontrollorgane zu stellen;
 - f) bei größeren Veranstaltungen in ausreichendem Maße Ordner zur Verfügung zu halten, die Ordnung jederzeit sicherzustellen und soweit erforderlich für den notwendigen Arzt- und Sanitätsdienst zu sorgen.
 - g) die eingemessenen und gekennzeichneten Markierungen der Laufbahnen und Spielfelder nachzukreiden;
 - h) andere notwendig werdende Markierungen, die zur Ausübung einer besonderen Sportdisziplin erforderlich sind, selbst herzustellen;
 - i) die vom städt. Platzwart empfangenen Sportgeräte nach Gebrauch in sauberem und trockenem Zustand zurückzugeben. Für alle entliehenen Geräte haftet der Leiter der Gruppe, der sie empfangen hat;
 - j) alle innerhalb der Sportanlage gefundenen Gegenstände beim städt. Platzwart abzugeben.
4. Untersagt ist:
 - a) die allgemeine Sportanlage ohne Genehmigung zu benutzen;
 - b) auf dem Rasen- und dem Tennisplatz Hammerwerfen und Kugelstoßen durchzuführen,
 - c) den Rasenplatz zu Übungs- und Trainingsspielen zu benutzen; ausgenommen sind Spielübungen in Turnschuhen oder barfuß;
 - d) den Rasenplatz mit Spikes zu benutzen;
 - e) Startlöcher zu graben oder Löcher und Rillen auszuheben;
 - f) Veränderungen an den Anlagen oder Einrichtungen vorzunehmen;
 - g) Fahrräder, Fahrzeuge aller Art und Tiere mit in die Sportanlage zu nehmen;
 - h) Waren aller Art ohne Genehmigung der Stadt anzubieten oder zu verkaufen, Druckschriften zu verteilen, Schilder oder Werbeplakate aller Art ohne Genehmigung der Stadt aufzustellen oder anzubringen;
 - i) das Rauchen im Umkleidegebäude;
 - j) Im Umkleidegebäude alkoholische Getränke zu verkaufen, auszugeben oder zu sich zu nehmen;
 - k) das Ballspielen innerhalb des Umkleidegebäudes;
 - l) das Betreten des Umkleidegebäudes durch Zuschauer; ausgenommen sind die

Außentoiletten;

- m) das Entfernen und Mitnehmen, auch das befristete Entleihen von Einrichtungsgegenständen, Inventarstücken, Geräten, Schlüsseln usw.;
- n) das Betreten der Spielfelder und Wettkampfanlagen durch Zuschauer.

§ 4

Sonstige Benutzungsbestimmungen

1. Die Schlüssel zum Sportplatz und ggf. Umkleidegebäude führt der städt. Platzwart. Die Verantwortlichen Leiter (§ 3 Abs. 2) haben vor Beginn der Benutzung die Schlüssel dort abzuholen und sofort nach Beendigung dort zurückzugeben.
2. Die Sportanlage kann 15 Minuten vor der im Benutzungsplan festgesetzten Zeit betreten werden. Sie ist spätestens 15 Minuten nach der im Benutzungsplan festgesetzten Zeit zu verlassen.
Ausnahmen von dieser Bestimmung gelten nur für Veranstaltungen im Sinne des § 3 Abs. 5) und 6).
3. Der verantwortliche Leiter verlässt die Sportplatzanlage als Letzter. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich und überzeugt sich insbesondere davon, dass im Umkleidegebäude das Licht ausgeschaltet ist und Fenster, Türen und Wasserhähne geschlossen sind.
4. Anschlagtafeln, Schaukästen, Vitrinen und Schränke dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht und aufgestellt werden.
Die Genehmigung wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt, wenn die vorgenannten Gegenstände das Gesamtbild der Anlage oder des Raumes nicht beeinträchtigen.

§ 5

Benutzungsausnahmen

1. Sofern befürchtet werden muss, dass durch die Benutzung Schäden an den Sportanlagen entstehen (z. B. ungünstige Boden- oder Witterungsverhältnisse, Art der Veranstaltung usw.), kann dieselbe untersagt werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtdirektor oder sein Vertreter im Amt nach Anhörung des städt. Platzwartes.
2. Die einzelnen sportlichen Disziplinen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen durchgeführt werden.
3. Die Nutzungsberechtigten dürfen die Sportanlage nur an den dafür vorgesehenen Zeiten (Benutzungsplan) in Anspruch nehmen.
Ausnahmen sind auf Antrag zulässig. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Außerplanmäßigen Benutzung bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

§ 6

Verantwortung und Haftung

1. Der verantwortliche Leiter übernimmt für sich und seine Gruppe für die Dauer der Benutzungszeit des Sportplatzes die Verantwortung dafür, dass die Anlage nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung benutzt wird und dass mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen und Verunreinigungen unterbleiben.

2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Wittingen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Nach der Benutzung festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder Benutzergruppe, die die Sportplatzanlage zuletzt benutzt haben. Die Stadt stellt die Kosten in Rechnung. Das gilt auch für die entstehenden Reinigungskosten bei mutwilliger Verunreinigung des Umkleidegebäudes - insbesondere der Wasch- und Toilettenräume -.
3. Die Vereine und Gemeinschaften stellen die Stadt Wittingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Die Vereine und Gemeinschaften verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wittingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Wittingen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Vereine und Gemeinschaften haben nachzuweisen, dass jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 7

Haftungsausschuss der Stadt

1. Die Stadt haftet weder für Körper- und Gesundheitsschäden noch für Sachschäden, die den Benutzern, Zuschauern oder sonstigen Besuchern des Sportplatzes entstehen.
2. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
3. Die Stadt haftet nicht für Diebstähle oder sonstige Verluste auf dem Gelände des Sportplatzes, in den Umkleide- und sonstigen Räumen und auf den Parkplätzen.
4. Ausgeschlossen ist die Herleitung von Regressansprüchen gegenüber der Stadt, wenn die Anlagen nach § 5,1) nicht benutzt werden können.
5. Die Stadt haftet nicht für die Schäden an vereinseigenen Geräten, die zur Durchführung von Veranstaltungen in die Sportplatzanlage gebracht sind. Das gleiche gilt für den Verlust derartiger Geräte.

§ 8

Eintrittsgelder und Gebühren

1. Vereine und Gemeinschaften sind berechtigt, Eintrittsgelder von den Zuschauern ihrer Veranstaltungen zu erheben.
2. Für die Benutzung der Sportplätze werden von der Stadt Wittingen keine Entgelte erhoben.

**§ 9
Hausrecht und Aufsicht**

1. Das Hausrecht und die Aufsicht übt der städt. Platzwart aus. Seinen Weisungen und denen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.
2. Stellen der städt. Platzwart oder die Beauftragten der Stadt Verstöße gegen diese Benutzungsordnung fest und wird ihren Weisungen nicht Folge geleistet, sind sie berechtigt, einen einmaligen Platzverweis auszusprechen.
3. Vereine, Gemeinschaften und Zuschauer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses zeitlich begrenzt oder dauern von der Benutzung der Sportplätze ausgeschlossen werden.
4. Beauftragte der Stadt haben bei allen Veranstaltungen auf den Sportplätzen aus dienstlichen Gründen das Recht des freien Eintritts.
5. Beschwerden über den städt. Platzwart oder die Beauftragten der Stadt sind beim Stadtdirektor oder seinem Vertreter im Amt anzubringen.

**§ 10
Geltung**

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die Sportplätze und Umkleidegebäude im Eigentum und in der Unterhaltung und Verwaltung durch die Stadt Wittingen bei Benutzung durch Schulen, Sportvereine und sonstige Gemeinschaften. Sie gilt nicht für die von der Stadt an Sportvereine verpachteten Anlagen und reine Schulsportplätze.
2. Mit dem Betreten der Sportplatzanlagen erkennen Benutzer und Zuschauer diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Jan. 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die allgemeine Sportanlage Wittingen, Spittastraße, von 20.09.1976 außer Kraft.

Wittingen, 04. Dez. 1978
IV.-893-60

STADT WITTINGEN

(L.S.)

gez. Unterschrift
(Leibelt)
Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Schellin)
Stadtdirektor